

Satzung über die Realsteuerhebesätze (Hebesatz-Satzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 13.12.2018 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer

Die Große Kreisstadt Schramberg erhebt Grund- und Gewerbesteuer auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Höhe der Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1). für die Grundsteuer

a) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

Grundsteuer A ab 01.01.2011 auf 340 v.H.

b) sonstige Grundstücke und Gebäude

Grundsteuer B ab 01.01.2017 auf 380 v.H.

der Steuermessbeträge

2). für die Gewerbesteuer

ab 01.01.2019 auf 380 v.H.

der Steuermessbeträge

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hebesatz-Satzung vom 08.12.2016 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dasselbe gilt, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich geltend gemacht worden ist.

Schramberg, 13.12.2018

Ausgefertigt am 17.12.2018

Thomas Herzog
Oberbürgermeister